



Hallo liebe Vereins-Vorstandsmitglieder,

in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf wollen wir Euch mit dem Vereinsinfo wichtige Informationen zur Verfügung stellen, die für Euch und Eure Vereinsarbeit von Interesse und Wichtigkeit sein können.

Die Informationen, die Ihr auf diesem Weg bekommt, sind ausdrücklich zur Veröffentlichung und zur Weitergabe an Eure Vereinsmitglieder bestimmt. Wir wollen es Euch mit dieser Informationsquelle leichter machen, wichtige Neuigkeiten rund ums Thema Fliegen zu erfahren, ohne diese extra aus den unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Quellen heraus suchen zu müssen. Damit sollt Ihr in Eurer Vereinsarbeit vom Verband unterstützt werden.

## Ehrenamt - Steuervorteile für Engagierte

(Quelle: Verbrauchermagazin BR)

Jeder achte Deutsche engagiert sich ehrenamtlich. Sie profitieren jetzt von einer rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 geltenden Gesetzesänderung: Der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtspauschale wurden erhöht. Das senkt die Steuerlast für Trainer und Vereine.

### Übungsleiterfreibetrag für viele Tätigkeiten

Bis zu 2.400 Euro (statt bisher 2.100 Euro) dürfen Ehrenamtliche künftig steuerfrei dazu verdienen. Die Erhöhung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2013.

Wer sich ehrenamtlich engagiert, profitiert von höheren Freibeträgen und Pauschalen. Der Übungsleiterfreibetrag gilt für alle, die bei gemeinnützigen Organisationen mithelfen. Voraussetzung: Sie vermitteln Wissen, Fähigkeiten oder Kenntnisse. Neben den Klassikern Fußball- oder Skitrainer gilt das auch für Betreuer oder Ausbilder in Musik-, Gesangs-, Trachten- oder Heimatvereinen. In den Genuss des Freibetrags kommt aber auch, wer bei der Freiwilligen Feuerwehr aktiv ist oder in der Gemeinde, Kirche, im Umweltschutz, in Hochschulen sowie gemeinnützigen Institutionen jobbt.

Außerdem gilt der Freibetrag für die, die Erste-Hilfe-Kurse anbieten, Kinder in Feriencamps betreuen, bei der Bahnmissionsmission helfen und für Dozenten an den Volkshochschulen.

### Ehrenamtspauschale

In eine andere Kategorie fallen Schiedsrichter, Kassen-, Platz- oder Hallenwarte. Für sie und andere, die nicht lehrend oder pädagogisch tätig sind, gilt die Ehrenamtspauschale. Hier sind jetzt 720 Euro jährlich steuerfrei (vorher: 500 Euro). Die Pauschale kann nicht mit dem Freibetrag kombiniert werden.

Die Entlohnung von ehrenamtlichen Aufgaben kann entweder über die Lohnsteuerkarte oder als Minijob abgerechnet werden. In diesem Fall kann der Steuervorteil als Freibetrag auf die Lohnsteuerkarte eingetragen werden und wirkt sich sofort aus.

### Rechenbeispiel

Stiftung Warentest rechnet vor, wie Trainer und Verein von der Erhöhung profitieren können:

Ein Trainer im Sportverein bekam bisher monatlich 175 Euro als Entschädigung und 75 Euro als Minijob vergütet. Wenn der Gesamtbetrag von 250 Euro ab 2013 anders aufgeteilt wird, spart der Verein im Jahr knapp 100 Euro. Der Trainer bekommt dann 200 Euro als Entschädigung und nur mehr 50 Euro über den Minijob.

### Voraussetzung

Wichtige Voraussetzung für beide Steuererleichterungen: Die Tätigkeit darf nur nebenberuflich ausgeübt werden. Der tatsächliche Zeitaufwand darf nur ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitjobs betragen. Auch wer steuerrechtlich keinen Hauptberuf ausübt - wie Hausfrauen, Studenten oder Rentner - profitieren von der Steuerbefreiung.

### Höhere Umsatzgrenze für Vereine

Von einer höheren Umsatzgrenze profitieren die Vereine selbst. Vereine erzielen über Sportreisen, Kurse, Eintritts- oder Startgeld Umsätze. Erst ab einem Umsatz von 45.000 Euro (bisher: 35.000 Euro; ohne Essen, Getränke und Werbung) jährlich werden Körperschaft- und Gewerbesteuer fällig.

## Zusatzversicherung für den Windschlepp

Alle DHV-Mitglieder, die eine Schleppwinde besitzen oder betreiben, haben über ihre Mitgliedschaft eine kostenlose Startwinden-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme von 500.000 € abgeschlossen, die Bediener (Windenfürer) und Seilrückholfahrzeuge einschließt.

Personenschäden im geschleppten Luftfahrzeug sind darin jedoch nicht mitversichert. Geschieht ein Schleppunfall mit gravierenden Verletzungen, kann dies enorme Haftungsansprüche für den Windenfürer, Startleiter und Windenhalter nach sich ziehen. Wer schützt den Piloten, wenn der Windenfürer beim Schleppbetrieb nicht schnell genug oder nicht situationsbedingt reagiert und sich deshalb ein Unfall ereignet? Diesen Schutz kann nur eine Zusatzversicherung zur Startwinden-Haftpflichtversicherung für Personenschäden im geschleppten Luftfahrzeug leisten. Das DHV-Schleppbüro empfiehlt deshalb dringend allen DHV-Windenhalter, Vereinen, Einzelmitgliedern und Flugschulen, diese wichtige Zusatzversicherung zum Schutze aller geschleppten Piloten abzuschließen.

### Hier die Antragsbedingungen/Erläuterungen

In Ergänzung zu der für alle Mitglieder des DHV bestehenden Schleppwinden-Haftpflichtversicherung für Schäden Dritter werden zusätzlich versichert die Personenschäden der Insassen des geschleppten Luftsportgerätes auf Grund gesetzlicher Haftpflicht aus Besitz, Betrieb und Bedienung von einem oder mehreren stationären oder mobilen Schleppwinden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der sonstigen mit dem Windenbetrieb beauftragten Personen.

Die Deckung gilt weltweit, wenn die betrieblich und ausbildungsmäßig erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den deutschen Vorschriften eingehalten sind.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- die Schleppwinde für den jeweiligen Schleppbetrieb nicht ordnungsgemäß zugelassen oder mustergeprüft ist,
- der Windenbediener nicht die ordnungsgemäße Befugnis besitzt oder sich in einer ordnungsgemäßen Ausbildung befindet oder

- eine zum Starten mit Windschlepp vorgeschriebene Erlaubnis nicht erteilt ist oder als erteilt gilt.  
Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Schäden am geschleppten Luftsportgerät und für Sachschäden der Insassen.

Die Anträge sind [hier](#) zu finden.

## Mustersatzung

Alle Vereine sollten ihre Satzung darauf hin überprüfen, ob sie hinsichtlich der Gemeinnützigkeitsanforderung noch aktuell ist. Das Problem ist, dass sich die steuerrechtliche Gemeinnützigkeits-Anforderung manchmal überraschend ändert und dass sie leider auch noch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein kann.

Als Mustersatzung empfehlen wir den nachstehenden Link, weil es sich offensichtlich um eine regelmäßig aktualisierte Seite handelt.

[http://www.jm.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/ordentliche\\_gerichte/FGG/Einzelverfahren/Regist\\_ersachen/Vereinssatzung/index.php](http://www.jm.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/FGG/Einzelverfahren/Regist_ersachen/Vereinssatzung/index.php)

Dort sind Formulierungshilfen zu finden, die den individuellen Erfordernissen angepasst werden können, am besten unter Heranziehung eines Rechtsanwaltes.

Es empfiehlt sich zudem, beim für euren Verein zuständigen Finanzamt nachzufragen, ob der Satzungsentwurf im Sinne der Gemeinnützigkeit in Ordnung ist.

## Deckungsumfang der Startleiter-Haftpflichtversicherung

Weil die HDI/Gerling-Startleiterversicherung die privatrechtlichen Haftungsansprüche Dritter abdeckt, wurde nachgefragt, was der Rechtsbegriff "Dritter" bedeutet. Es wurde der fiktive Fall dargestellt, dass ein Startleiter den Start wegen zu turbulentem Wetter untersagt hat, dann aber später den Start wieder freigegeben hat. Ein Pilot startet, verletzt sich und verklagt den Startleiter, weil das Wetter zu turbulent war. Nun wurde befürchtet, dass ein Gericht trotz dem Grundsatz "Der Pilot ist für seine Startentscheidung selbst verantwortlich" auf ein Verschulden des Startleiters entscheiden könnte.

Der Versicherer HDI Gerling hat dazu schriftlich klargestellt:

Eine Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes "Dritter" ist immer nur im konkreten Normenzusammenhang möglich. Im Falle der Flugleiter-Haftpflichtversicherung wäre der startende Pilot grundsätzlich „Dritter“ und daher vom Deckungsumfang umfasst.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang nochmals deutlich darauf hinzuweisen, dass der Flugleiter nicht mit der Flugsicherung im kontrollierten Luftraum gleichzusetzen ist. Ungeachtet der Aufgaben des Flugleiters erfolgt ein Start ausschließlich im eigenen Ermessen und in eigener Verantwortlichkeit des Piloten.

Das OLG Hamm führt in seiner Entscheidung vom 07.07.1994 ( 27 U 71/94) im Zusammenhang mit einer - sehr empfehlenswerten – Haftungsverzichtserklärung für Vereine

hierzu sehr anschaulich aus:.... "Die Ausübung von Risikosportarten geschieht regelmäßig auf eigene Gefahr. Denn der Teilnehmer setzt sich freiwillig über Alltagsrisiken hinausgehenden Gefahren aus, deren Verwirklichung er einem Dritten aufgrund seiner Eigenverantwortlichkeit nicht anlasten kann".

---

Schöne und unfallfreie Flüge

Redaktion Richard Brandl  
DHV-Geschäftsstelle

E-Mail: [vereinsinfo@dhv.de](mailto:vereinsinfo@dhv.de)

DHV – weltweit größter Dachverband der Gleitschirmflieger und Drachenflieger  
35.600 Mitglieder – 328 Mitgliedsvereine – 115 Flugschulen  
Beauftragter des Bundesverkehrsministers für Ausbildung und Flugbetrieb